

INFOBRIEF  Rechtliche Betreuung



1/2017; 24. Februar 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

...es tut sich was. Im Anschluss an die Veröffentlichung des 2. Zwischenberichtes des ISG haben sich die Regierungskoalitionen auf eine zeitnahe Erhöhung der Vergütung der beruflich geführten Betreuung verständigt und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser verknüpft den Vorschlag der Länder zum Ehegattenbeistand mit der Änderung des VBVG – Vormünder– und Betreuervergütungsgesetz. Die Anhebung Vergütung soll noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden.

Betreuungsvereine finanzieren sich zu einem nicht unerheblichen Teil auch aus diesem Tätigkeitsbereich. Eine Tabelle der Schließungen der Vereine seit 2013 und der Absichten für 2017/18 wurde über den BGT/Kasseler Forum im November 2016 an die entscheidenden Ministerien versandt, um die alarmierende Situation der Vereine zu verdeutlichen.

Mehr dazu auf Seite 2.

Die Themen dieses Infobriefes in der Übersicht:

- Rechtliche Betreuung
- Querschnittsarbeit - Ehrenamt
- Projekte/Schwerpunkte im Arbeitsfeld (Online-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Verbandliches
- An der Schnittstelle
- Kooperationen – andere Verbände
- Veranstaltungen 2017
- Materialien

Barbara Dannhäuser, Referentin

Herausgegeben von:



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

SKM - Katholischer Verband

für soziale Dienste in Deutschland -

Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de

Rechtliche Betreuung

Vergütungspauschale - Lobbyarbeit



Eine aufklärende Aktion der kath. Betreuungsvereine

Betreuungsvereine stehen mit dem Rücken zur Wand. Seit 2013 haben bundesweit 24 Vereine ihre Arbeit eingestellt. Darunter waren auch 10 Vereine der verbandlichen Caritas. Für 2017/18 planen bundesweit über 50 Vereine mit möglichen Schließungen. Auch wenn nicht alle Zwischenschritte immer sichtbar sind, wir sind ein gutes Stück vorangekommen. Die Regierungsparteien haben sich inzwischen auf einen Gesetzentwurf verständigt, der am 16. Februar 2017 in erster Lesung im Bundestag beschlossen wurde. Beabsichtigt ist eine gesetzliche Änderung noch in dieser Legislaturperiode. Entscheidend bleibt die notwendige Zustimmung des Bundesrates. Die Länder haben sich angesichts der auf sie zukommenden Kosten immer auf notwendige Ergebnisse des Forschungsvorhabens des BMJV zurückgezogen. Hier liegen nun erste vor. (Siehe nächstes Kapitel) Die nächsten Stationen sind: Anhörung im Rechtsausschuss am 8.3.; 2./3. Lesung am 30./31.3. und die Bundesratssitzung im Mai 2017.

Die beabsichtigte Erhöhung (von 44 € auf 50,50 €) bleibt hinter unseren Forderungen zurück. Sie sichert allenfalls etwas Zeit; Zeit, die die Vereine dringend benötigen, um die endgültigen Ergebnisse der Studie des ISG im Auftrag des BMJV überhaupt abwarten zu können.

Zuletzt haben wir einige Gespräche in Kooperation mit Betreuungsvereinen geführt; so mit Gesundheitsminister Hermann Gröhe am 16.9.2016 und 9.1.2017 (mit den Neusser Betreuungsvereinen) und mit Sabine Sütterlin-Waack, Berichterstatterin der CDU am 10.11.2016 zusammen mit zwei Geschäftsführern, die ihre Jahresabschlüsse 2015 zur Verfügung stellten.

Zusammen mit dem Kasseler Forum und dem BGT haben wir eine Liste der Betreuungsvereine zusammengestellt, die seit 2013 geschlossen haben und diejenigen veröffentlicht, die sich mit Schließungsnotwendigkeiten für 2017/18 auseinandersetzen müssen. Diese Tabelle ging an das BMJV und alle Landesjustizministerien.

Die Referentin der Arbeitsstelle arbeitet als Vertreterin der BAGFW im wissenschaftlichen Beirat zur Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ des BMJV mit und kann hier fachliche Aspekte der Betreuungsvereine einbringen.

In der AG Lobbyarbeit haben wir verschiedene Aktionsideen (Aktionswoche, Weltkongress) entwickelt, an Kontaktweiterungen gearbeitet und ein Leistungsprofil „Betreuungsverein der Zukunft“ erstellt. Der DiCV Münster arbeitete an einer Expertise zur rechtlichen Umsetzung einer einheitlichen Regelung zur Gesamtfinanzierung von Betreuungsvereinen. Wir werden die nächsten Wochen nutzen, um insbesondere in den Ländern NRW, Bayern und Baden-Württemberg unsere guten Kontakte in die Justizministerien zu aktivieren. Außerdem haben

die Diözesanstellen eine Liste der Mitglieder der Bundestagsausschüsse Recht, Gesundheit und Familie erhalten, um hier Kontakte aufzugreifen. In diesen Ausschüssen wird inhaltlich in den nächsten Wochen noch am Gesetzentwurf gearbeitet.

Auf der Facebook-Seite der Arbeitsstelle werden regelmäßig Presseartikel, Aktionen und Veranstaltungen eingestellt. <https://www.facebook.com/Arbeitsstelle-Rechtliche-Betreuung-DCV-SkF-SKM-525481000914686/>

Wir kämpfen weiter für eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für unsere Betreuungsvereine. Die endgültigen Ergebnisse der vom BMJV in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zum Thema „Qualität in der Rechtlichen Betreuung“ können vor dem Hintergrund der Existenzgefährdung der Betreuungsvereine nicht abgewartet werden. Aber wir begleiten auch die Vereine, die nach anderen Lösungen suchen müssen.

Evaluierung „Qualität in der Rechtlichen Betreuung“ des BMJV

Nach intensiven Beratungen im wissenschaftlichen Beirat hat das ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln am 02.02.2017 ein erstes Zwischenergebnis seiner im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV durchgeführten Studie veröffentlicht. Der erste Teil der Erhebung beschäftigte sich mit der Situation von beruflichen Betreuern und erhob auch deren Einkommenssituation.

Die Erhebung des ISG kommt zum repräsentativen Ergebnis, dass Betreuer deutlich über den veranschlagten Zeitkontingenten arbeiten. Der durchschnittlich ermittelte Zeitaufwand bei der Durchführung einer Betreuung liegt bei 4,1 Stunden pro Betreuung monatlich. Der Mittelwert des derzeit vergüteten Aufwandes liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden.

Mit einer Vollzeitstelle werden durchschnittlich 39 Fälle (Berufsbetreuer 36 Fälle, Vereinsbetreuer 42 Fälle) geführt und 128,7 Stunden vergütet. Das entspricht 30 Wochenstunden bei einem ermittelten tatsächlichen Zeitaufwand von 160 Stunden. Damit liegt das Bruttoeinkommen des Betreuers tatsächlich nur bei 35,40 € statt bei 44,00 €

Es hat sich bestätigt, dass die Variablen „Wohnort“ und „Dauer der Betreuung“ tatsächlich entscheidend für den Aufwand einer Betreuung sind. Die Aufgabenkreise spielen eine untergeordnete Rolle. Das erste Ergebnis der Studie, die die Qualität in der Rechtlichen Betreuung erfassen möchte, bestätigt unsere seit Jahren erhobene Forderung.

Befragt wurden in weiteren Erhebungen ehrenamtliche Betreuer, Richter und Rechtspfleger, und Betreuungsbehörden. Eine Befragung der Betreuungsvereine ist in Vorbereitung. Es folgen Fallstudien, Experteninterviews und rechtliche und multiperspektivische Fallanalysen. Der Endbericht soll im Juli 2017 vorgelegt werden.

www.isg-institut.de.

Angehörigenvertretung - Ehegattenbeistand

Die Bundesregierung hat auf die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und Fürsorgeangelegenheiten mit einer Stellungnahme reagiert.

Das Anliegen der Länder wird darin zwar grundsätzlich begrüßt, der dafür gewählte Weg einer gesetzlichen „Vollmachtsvermutung“ unter Ehegatten und Lebenspartnern stößt jedoch auf Bedenken. Aus Sicht der Bundesregierung wäre stattdessen die Einführung eines begrenzten Notvertretungsrechts zwischen Ehegatten und Lebenspartnern im Bereich der Gesundheitsorge vorstellbar. Die Bundesregierung favorisiert die weitere Verbreitung von

Vorsorgevollmachten durch entsprechende Information der Bevölkerung. Denn nur die Vorsorgevollmacht sei "letztlich geeignet, die Bestellung eines Betreuers wirksam und vor allem dauerhaft zu vermeiden und gleichzeitig das Selbstbestimmungsrecht des Vertretenen in vollem Umfang zu gewährleisten." Statt des vorgeschlagenen Angehörigenvertretungsrechts spricht sich die Bundesregierung für die Schaffung eines Notvertretungsrechts zwischen Ehegatten und Lebenspartnern aus, das zeitlich begrenzt auf den Bereich der Gesundheitspflege beschränkt bleiben soll. Eine entsprechende Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf wurde, verbunden mit der Erhöhung der Vergütung für berufliche Betreuer nach VBVG, inzwischen vorgelegt und in 1. Lesung im Bundestag beschlossen.

Zwangsbehandlung

Eine Regelungslücke im Genehmigungsverfahren für lebenswichtige medizinische Zwangsbehandlungen von Personen, die selbst zu einer verantwortlichen Entscheidung nicht in der Lage sind, soll mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (18/11240) geschlossen werden, der jetzt dem Bundestag zugegangen ist. Die Lücke war durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) offenbar geworden. Es geht um betreute Personen, "die einer ärztlichen Maßnahme mit natürlichem Willen widersprechen, obgleich sie auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können", die aber "ohne die medizinisch indizierte Behandlung einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden erleiden oder sogar versterben".

Nach geltendem Recht kann der Betreuer eine solche Zwangsbehandlung "nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung", also in einer geschlossenen Anstalt, veranlassen. In den Fällen, in denen der Betreute nicht in der Lage oder willens ist, sich durch Flucht zu entziehen, eine "freiheitsentziehende Unterbringung" also nicht geboten ist, kann auch die notwendige Behandlung nicht erzwungen werden. Das Bundesverfassungsgericht habe nun entschieden, "dass diese Schutzlücke mit der nach dem Grundgesetz geltenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar ist".

Mit dem vorgeschlagenen "Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten" soll daher "die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt" werden. Im Übrigen sollen die Voraussetzungen so streng bleiben wie bisher. So soll die richterliche Genehmigung an eine stationäre Unterbringung in geeigneten Einrichtungen gebunden bleiben, eine ambulante Zwangsbehandlung also weiterhin nicht erlaubt sein. Durch einen ausdrücklichen Vorrang von Patientenverfügungen soll zudem das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten gestärkt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert wird, unter anderem in Hinblick auf "die Wirksamkeit der Schutzmechanismen".

Quelle: heute im Bundestag hib

Betreuungszahlen 2015

Ende 2015 existierten in Deutschland 1.276.538 Betreuungsverfahren. Das waren 2,3% weniger als im Jahr davor (1.306.589). Damit war zum dritten Mal in Folge ein Rückgang der Betreuungsverfahren zu verzeichnen. Abweichend von diesem Trend stieg die Anzahl der Verfahren in den Bundesländern Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und

Brandenburg. Weiter rückläufig ist auch der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen. 2015 wurden 55,44% der Betreuungen von Ehrenamtlichen geführt. 2014 betrug der Anteil 56,98% und 2013 noch 59,06%. In der Ausgabe (6/2016) der BtPrax finden Sie auf den Seiten 218 f. einen Bericht über die Betreuungsstatistik 2015, zusammengestellt von Horst Deinert.

Quelle: BtPrax Newsletter

aus den Bundesländern

NRW

Am 1. Januar 2017 ist die Neuregelung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Kraft getreten. Mit der Neuregelung ist versucht worden, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung gegen den natürlichen Willen (Zwangsbehandlung) zu entsprechen. Im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einige Änderungen vorgenommen. Dies betrifft unter anderem die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung. So muss der Versuch, die Zustimmung der Betroffenen zu erreichen "ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck" unternommen werden. Zudem muss die Zwangsmaßnahme den Betroffenen so rechtzeitig angekündigt werden, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet ist, Rechtsschutz einzuholen. Der zu erwartende Nutzen einer Zwangsbehandlung, der die Beeinträchtigungen deutlich überwiegen muss, ist aus Sicht der Betroffenen zu beurteilen.

Rechtsprechung rund ums BtG

Zur Anlage des Vermögens des Betreuten in Gold und zu dessen Verwahrung

Eine Anlage in Gold ist mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung vereinbar, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und dies angesichts der Wirtschaftslage und dem Zinsmarkt als werthaltige Anlage anzusehen ist. Der Betreuer hat die sichere Verwahrung in einem Bankschließfach sicherzustellen. (Red. Leitsatz)
LG Rottweil, Beschluss vom 19. August 2016 – 1 T 111/16

Zur Anhörung des Betroffenen im Unterbringungsverfahren ohne Teilnahme des Verfahrenspflegers

Eine Anhörung des Betroffenen im Unterbringungsverfahren, die stattgefunden hat, ohne dass der Verfahrenspfleger Gelegenheit hatte, an ihr teilzunehmen, ist verfahrensfehlerhaft (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Februar 2012 XII ZB 389/11 FamRZ 2012, 619).
BGH, Beschluss vom 21. September 2016 – XII ZB 57/16

Zur Qualifikation des Sachverständigen

Der mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Ergibt sich die Qualifikation nicht ohne Weiteres aus der Fachbezeichnung des Arztes, ist seine Sachkunde vom Gericht zu prüfen und in der Entscheidung darzulegen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2015 XII ZB 381/15 - FamRZ 2016, 456).
BGH, Beschluss vom 23. November 2016 – XII ZB 385/16

Zum Sachverständigengutachten im Unterbringungsverfahren

a) Hat das Beschwerdegericht ein neues Sachverständigengutachten eingeholt, auf das es seine Entscheidung zu stützen beabsichtigt, ist der Betroffene vor der Entscheidung erneut persönlich anzuhören (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. Dezember 2015 – XII ZB 227/12, FamRZ 2016, 300).

b) Im Hinblick auf dessen Verfahrensfähigkeit (§ 316 FamFG) ist das in einem Unterbringungsverfahren eingeholte vollständige Gutachten grundsätzlich auch dem Betroffenen persönlich zur Verfügung zu stellen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 16. September 2015 – XII ZB 250/15, FamRZ 2015, 2156).

c) Die Verpflichtung des Gerichts gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 FamFG, einen externen Gutachter zu bestellen, setzt nicht voraus, dass die Unterbringung bereits im Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz vier Jahre vollzogen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der mit der angefochtenen Entscheidung verlängerte Unterbringungszeitraum über das Fristende hinausreicht.
BGH, Beschluss vom 23. November 2016 – XII ZB 458/16

Zum qualifizierten Einwilligungsvorbehalt

a) Zu einer Willenserklärung, die eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens – wie etwa den Erwerb geringer Mengen Alkoholika – betrifft, bedarf der Betroffene auch bei bestehendem Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge nicht der Einwilligung seines Betreuers, es sei denn, das Betreuungsgericht hat hierfür gemäß § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB eine gesonderte Anordnung getroffen (qualifizierter Einwilligungsvorbehalt).

b) Auch eine Anordnung nach § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB muss verhältnismäßig sein. Deshalb hat der Tatrichter vor allem zu prüfen, ob der qualifizierte Einwilligungsvorbehalt geeignet und erforderlich ist, um den bezweckten Erfolg zu erreichen (hier: den Betroffenen daran zu hindern, Alkohol zu erwerben).

BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2016 – XII ZB 458/15

Eigentumsentziehung wegen unzumutbaren Verhaltens aufgrund eines sog. Messie-Syndroms

Eine Pflichtverletzung i.S.v. § 18 WEG setzt nicht zwingend ein schuldhaftes und subjektiv vorwerfbares Verhalten voraus. Auch ein aufgrund der individuellen Disposition für den Wohnungseigentümer nicht oder nur schwer vermeidbares Verhalten kann zur Folge haben, dass den Wohnungseigentümern eine Fortsetzung der Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann (hier: sog. Messie-Syndrom).

LG Hamburg 6.4.2016, 318 S 50/15

Querschnittsarbeit - Ehrenamt

Leitfaden zum Aufbau von Besuchsdiensten in der Geriatrie

Der Leitfaden von Julia Meuter und Stefan Zollondz basiert auf den Ergebnissen eines im Jahre 2012 gestarteten bundesweiten Wettbewerbs über „Das hilfreiche Alter in der Geriatrie“. Das Konzept wurde in den Jahren 2015 und 2016 erfolgreich in sechs geriatrischen Kliniken in einem in Kooperation mit der Stiftung Bürgermut durchgeführten und dem Kuratorium Deutsche Altershilfe organisatorisch unterstützten Pilotversuch erprobt. Der Leitfaden fasst das Wissen über die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an den Aufbau und die Weiterentwicklung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten zusammen. Er bildet eine valide Grundlage für den Aufbau weiterer Besuchsdienste. Download unter: <https://www.stiftung-proalter.de/nachricht/items/leitfaden-zum-aufbau-und-zur-weiterentwicklung-von-ehrenamtlichen-besuchsdiensten-in-der-geriatrie.html>

<http://bit.ly/2I0GKUR>

Er kann als Buch gegen Erstattung der Bearbeitungs- und Versandkosten in Höhe von 7 Euro bestellt werden über: info@stiftung-pro-alter.de

Neues CKD-Handbuch für Ehrenamtliche

ZusammenLeben! Gemeinsam entdecken wir Heimat

Die Caritas-Konferenzen Deutschlands – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen (CKD) hat ihr neues Ehrenamtshandbuch: „ZusammenLeben! Gemeinsam entdecken wir Heimat.“ veröffentlicht. Mit Gastautoren wie Rainer Maria Kardinal Woelki, Prof. Dr. Annette Treibel, Dr. Hans-Jürgen Marcus, Raúl Aguayo-Krauthausen und anderen, suchen die CKD in ihrem neuen, 74 Seiten starken Handbuch, unterschiedliche Zugangswege zum Thema „Offene Gesellschaft und Heimat“. Die CKD begleiten die Heimat-Kampagne des Deutschen Caritasverbandes mit einem eigens für die Arbeit Ehrenamtlicher erstellten Handbuch.

- Wie können wir Vorbehalten und Ängsten aufgrund der verstärkten Zuwanderung begegnen?
- Wie eine Kultur des Miteinanders in Vielfalt durch unsere ehrenamtliche Arbeit fördern?
- Welche Erfahrungen Ehrenamtlicher aus binationalen Lebensgemeinschaften in Integrationsprozesse einfließen lassen?
- Wie inklusives Zusammenarbeiten befördern?

Zu Fragen wie diesen und weiteren, sind im neuen „Handbuch für Ehrenamtliche“ Beiträge von Autorinnen und Autoren, Praxisbeispiele, spirituelle und literarische Impulse sowie Aktionsvorschläge, Ideen und mögliche Antworten zu finden. Weiterführende Hinweise zur Neuerscheinung finden Sie hier: <http://www.ckd-netzwerk.de/bundesprojekte/aktuelle-bundesprojekte/jahreskampagne-2017/handbuch-zusammenleben/>

Das Handbuch können Sie bestellen bei:

Ulrich Böll, Referent CKD-Bundesgeschäftsstelle, Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Telefon: 0761 200-744, E-Mail: Ulrich.Boell@caritas.de

Projekte und Schwerpunktthemen im Arbeitsfeld

Online-Beratung



Die Online-Beratung im Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung bereitet sich auf den Relaunch vor. Die Referentin der Arbeitsstelle nahm in Vorbereitung an einer Schulung der Ressort Admins in Freiburg teil. Eine Beraterin der Weiße-Flecken-Beratung hat sich als Testerin des neuen Systems für das Arbeitsfeld angeboten. Eine kontinuierliche Begleitgruppe beobachtet und bewertet die weitere Entwicklung und bereitet notwendige Schritte einer Anpassung vor. Mit Stichtag 31.12.2016 beraten 90 Betreuungsvereine mit insgesamt 191 Beraterinnen und Beratern. Mit insgesamt 10 Kolleginnen und Kollegen in der sogenannten Weiße-Flecken-Beratung deckt das Arbeitsfeld alle die Postleitzahlen-Bereiche ab, die nicht von den Betreuungsvereinen übernommen werden konnten. Bis Ende 2016 haben sich insgesamt 2163 Nutzer angemeldet. Das eingesetzte Monitoring gibt Aufschluss über die meisten Fragen und Anliegen. Das Engagement in der Online-Beratung steht „auf breiten Füßen“. Es gibt sogenannte Regionen-Admins für die Diözesen Freiburg, Münster, Osnabrück, Paderborn und

für alle Diözesen in Bayern. Diese können neue Beratungsstellen anlegen und Berater einpflegen. Die große virtuelle Beratungsstelle in der Diözese Freiburg (für ganz Baden-Württemberg) hat ihre Kooperation zwischen SkF und SKM beendet. Der SKM nimmt weiter diese Arbeit wahr. Die dortigen SkF-Vereine beraten nun ausschließlich in ihrem eigenen PLZ-Bereich. In der Diözese Osnabrück decken 2 virtuelle Beratungsstellen die gesamte Diözese ab. In der Diözese Speyer übernimmt ein Betreuungsverein alle PLZ der Diözese. Der Start des neuen Systems ist für den 22.3.2017 geplant. In der Woche wird auch das alte abgeschaltet. Nach dem Relaunch wird es eine gute Möglichkeit geben, für Vereine neu einzusteigen.

Öffentlichkeitsarbeit

Nach den kampagnenbedingten Variationen unsere Slogans „Wir sind da“ zu „**Wir sind da nn mal weg!**“ in 2014 und „Wir sind da – in Ihrer Nachbarschaft“ in 2016 wurde der Original-Slogan für die Signatur überarbeitet und kann von allen genutzt werden.



Alle unsere Materialien greifen das bekannte Layout auf und sorgen somit für eine hohe Wiedererkennung.

Mit dem Button der Online-Beratung können Sie den entsprechenden Link direkt zu Ihrer Beratungsstelle setzen.



Weiter bestellbar ist die Hinweiskarte für den Notfall, auf der auch auf die Möglichkeiten der Online-Beratung verwiesen wird.

Alles kann über die Arbeitsstelle bzw. auf www.kath-betreuungsvereine.de bestellt werden.



Neu ist ein Roll-up zum Thema Vorsorge. Die druckfähige Datei ist allen Vereinen und Diözesanstellen zur Verfügung gestellt worden. Es wurde bei der Aktionswoche bereits vielfach eingesetzt. Siehe Fotos.

Die Materialien und Give-aways für die Aktionswoche 2016 haben wir bewusst zeitneutral gestaltet, so dass sie auch weiter genutzt werden können.

Auf der Internetseite www.kath-betreuungsvereine.de können Sie weiterhin bestellen: Sitzkissen, Luftballons und Bierdeckel. All das was man für ein Feste und Veranstaltungen benötigt.



Facebook



Unsere Facebook-Seite ist immer aktuell und hat inzwischen über 200 „Fans“. Sie bietet eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit, tagesaktuell Themen und Zeitungsartikel zum Betreuungswesen zu verbreiten. Redakteure sind derzeit Helmut Flötotto, Michael Karmann und Barbara Dannhäuser. Weitere Interessenten können sich gerne bei der Arbeitsstelle melden.

Info-Film Rechtliche Betreuung

Nutzen Sie unseren Informations- und Imagefilm bei Ihren Veranstaltungen und auf Ihrer Homepage? Er ist außerdem als DVD erhältlich und ein mögliches Werbegeschenk für Ehrenamtliche, Kostenträger oder Kooperationspartner. Sie können den Download erwerben, um ihn auf der eigenen Internetseite zu präsentieren. Bestellungen über www.kath-betreuungsvereine.de oder an dannhaeuser@skmev.de.

Buch Praxiswissen Betreuungsrecht

Bitte machen Sie weiter Werbung unser Buch „Praxiswissen Betreuungsrecht – für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte. Herausgeber ist der Deutsche Caritasverband: Das Buch ist in einer Kooperation des C.H. Beck Verlag und Lambertus Verlag erschienen.

<http://k-urz.de/34d9>

Radio Feature zum Betreuungswesen

"Selbstbestimmung statt Bevormundung" - unter diesem Titel hat der Deutschlandfunk am 2. Januar 2017 ein Radio-Feature zum Betreuungswesen gesendet. Die Journalistin Katrin Sanders hat hier Betroffene, Betreuer und Experten interviewt, u.a. Dagmar Brosey, BGT und Barbara Dannhäuser von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM. Das Radio-Feature kann auf der Internetseite des DLF nachgelesen werden und steht als Audiobeitrag zur Verfügung. http://www.deutschlandfunk.de/betreuungsrecht-unter-der-lupe-selbstbestimmung-statt.724.de.html?dram:article_id=375318

Qualitätsentwicklung

Der DCV hat das erste Modul von Caritas Qualität – Managementsystem veröffentlicht. Weitere Bausteine, die folgen, sind das Modul II – Leistungsprozesse – Fachspezifische Module und die zugehörigen Auditchecklisten.

Alle Module bauen auf den bisherigen Qualitätsleitlinien, der Projektcheckliste, den Rahmenbedingungen einer christlichen Unternehmenskultur in Diakonie und Caritas, den Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2015 und den Erfahrungen aus der Praxis auf und führen diese fort. Die Module können von Verbänden und Einrichtungen mit einem breiten Angebotsspektrum, wie auch von fachspezifischen Einrichtungen genutzt werden.

In Modul I werden die Bereiche einer Organisation beschrieben, die übergreifend geregelt werden können und mit dem Thema steuern und leiten zusammenhängen, dem Management. In der ersten Jahreshälfte wird das Modul II – Leistungsprozesse – Fachspezifische Module folgen, in dem die Prozesse verschiedener Fachbereiche (z. B. Allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Kath. Schwangerschaftsberatung, Rechtliche Betreuung etc.) dargestellt werden.

Sie finden das Modul I zum Download auch unter:

<https://www.caritas.de/diecaritas/deutscher Caritasverband/verbandszentrale/arbeitsbereiche/qualitaetsmanagement/>.

Verbandsinformationen

Bundesdiözesanreferentenkonferenz

Die 11. Bundeskonferenz der für den Betreuungsbereich zuständigen Fachreferenten in den Diözesen wird am 14./15. März 2017 in Fulda stattfinden. Ein Schwerpunktthema wird wieder die „Zukunft der Betreuungsvereine“ sein. Als Referent wurde Prof. Paul-Stefan Roß von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gewonnen. Die Konferenz beschäftigt sich außerdem mit der Querschnittfinanzierung in den Bundesländern und hat Sönke Wimmer von der IG Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein eingeladen.

Grundlagenseminar Rechtliche Betreuung im Betreuungsverein

Ein neues Grundlagenseminar für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen wird vom 16.-18. Mai 2017 in Düsseldorf stattfinden. Es ist inzwischen ausgebucht.

Grundlagenseminar Querschnittsarbeit im Betreuungsverein

2017 wird es ein zusätzliches Seminarangebot für neue Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeiter in den Vereinen geben. Es findet statt am 16./17. November 2017 in Frankfurt. Weitere Informationen folgen.

Facebook

Kennen Sie die Facebook-Seite des SKM Sigmaringen oder des SkF Ratingen? Schauen Sie mal; die sind recht aktiv dabei.

Aus den Regionen

Freiburg

In der Diözese Freiburg sind verschiedene Geschäftsführungsstellen (generationsbedingt) neu zu besetzen. Weitere Infos auf <http://www.skmdivfreiburg.de/>

Deutscher Caritasverband

Eva Maria Welskop-Deffaa (57) wurde am 15.11.2016 zum Vorstand des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Sie tritt darin die Nachfolge von Prof. Georg Cremer als Vorstand Sozial- und Fachpolitik an, der in diesem Jahr das Rentenalter erreicht. Frau Welskop-Deffaa wird ihr Amt am 01. Juli 2017 antreten.

Eva Maria Welskop-Deffaa studierte Volkswirtschaftslehre in München und Wirtschaftsgeschichte in Florenz. Sie war u.a. Leiterin des Referates „Wirtschaft und Gesellschaft“ im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) und Leiterin der Abteilung „Gleichstellung“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Seit März 2013 ist sie Mitglied im Bundesvorstand der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) in Berlin. Eva Maria Welskop-Deffaa ist verheiratet und hat drei Kinder.

Im dreiköpfigen Vorstand verantwortet Eva Maria Welskop-Deffaa alle Bereiche der Sozial- und Fachpolitik, wie Migration, Pflege und Behinderung, Familie und Generationen, aber auch Sozialraumfragen und ist zuständig für das Berliner Büro mit den Hauptvertretungen Berlin und Brüssel. In ihrer Vorstellung vor dem Caritasrat machte sie deutlich, dass sie es als einen ihrer Schwerpunkte ansieht, die Caritas auf die Herausforderungen der Lebenswelt 4.0 auszurichten. Es gehe darum zu verhindern, dass zwischen Gewinnern und Verlierern der Digitalisierung neue Spaltungen entstehen.

Der Caritasrat wählte zudem Hans Jörg Millies (53), Vorstand Finanzen, Personal und unternehmerische Belange unter Beibehaltung seines bisherigen Geschäftsbereiches ebenfalls zum 01.07.2017 in die satzungsgemäße Aufgabe des Generalsekretärs als stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

Der Caritasrat entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung. Ihm obliegt auch die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

Quelle: PM des DCV

An der Schnittstelle

Caritas-Kampagne 2017

Die Caritas setzt sich für eine offene Gesellschaft ein, in der sich Menschen einander Heimat geben. Sie richtet den Blick darauf, wie sich Einheimische und Zugewanderte begegnen, sich kennen lernen und gemeinsam aktiv werden können. Und fragt sich: Wie entsteht eigentlich Heimat? Wird Heimat wirklich weniger, wenn man sie teilt? Viele Menschen haben in den vergangenen Jahren ihre Heimat verloren. Sie sind vor Krieg, Vertreibung, Hunger und Not geflohen. Damit sie in Deutschland Heimat finden, müssen sich Einheimische und Zugewanderte öffnen und sich mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Dieses Miteinander gut zu gestalten und Integration zu ermöglichen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe in den kommenden Jahren.

www.zusammen-heimat.de

Vormundschaftsrecht und UMF

Vormundschaftsreform

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Teilentwurf der geplanten Gesamtreform des Vormundschaftsrechts veröffentlicht. Dieser Teilentwurf ist in einem ausführlichen Diskussionsprozess und unter Beratung von Expert/innen und Praktiker/innen erarbeitet worden. In diesem Teildiskussionsentwurf wird die personalisierte Vormundschaft zum Grundsatz gemacht, d. h. die Vormundschaft wird durch einen/eine persönlich bestellten/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Vereins geführt und nicht mehr durch den Verein. Ein Ansatz, der dem Grunde nach positiv bewertet und unterstützt wird. Allerdings muss eine Abkehr von der bisherigen Vereinsvormundschaft auch die sich daraus ergebenden Folgen mitbedenken. Die Vormundschaftsvereine können auf der Basis von mehr als fünf Jahren Erfahrung mit der persönlichen Bestellung die praktischen Konsequenzen einer solchen Regelung differenziert aufzeigen. Die AG Vormundschaft der verbandlichen Caritas unter der Leitung von Jaqueline Kauermann-Walter, SkF- Zentrale hat ein Arbeitspapier erstellt, das die Konsequenzen einer persönlichen Bestellung von Vereinsmitarbeiter/innen beschreibt und den Regelungsbedarf einiger noch zu lösender Probleme aufzeigt. Diese Praxishinweise sollen zu einer regen Diskussion der vom BMJV vorgelegten Reforminhalte beitragen.

Ein SGB VIII-Entwurf des BMFSFJ zur Frühkoordination soll sich bereits im Kanzleramt befinden. Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. hat eine nicht autorisierte Fassung des neuen Arbeitsentwurfs zur SGB VIII-Reform auf seiner Website eingestellt. Diese ist abrufbar unter: <http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php>.

Das weitere Verfahren sieht folgendermaßen aus: Aus der Frühkoordination geht der Entwurf in die Ressortabstimmung, von dort muss er von den Ländern und der Regierung freigegeben werden. Erst danach wird er veröffentlicht. Eine Einschätzung zum zeitlichen Ablauf lässt sich nicht abgeben.

Für den **10. Oktober 2017** ist ein **Fachtag** für die vormundschaftsführenden Vereine der katholischen und evangelischen Verbände in Frankfurt geplant.

UMF - Bildungszugang von geflüchteten Kindern

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention) hat eine digitale Landkarte veröffentlicht, die einen schnellen Überblick darüber verschafft,

welchen Zugang geflüchtete Kinder zu Bildung in Deutschland haben. Getrennt nach den Bereichen Kita und Schule werden in sehr übersichtlicher und informativer Weise die wichtigsten Fragen nach Zugangsrecht zu Kita, Betreuungsangeboten in Erstaufnahmeeinrichtungen, Schulpflicht und Schulbesuchsrecht, Beratungsangeboten etc. beantwortet unter: www.landkarte-kinderrechte.de.

Weitere Informationen zur Landkarte enthält die Pressemitteilung der Monitoring-Stelle unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-bildungszugang-von-gefluechteten-kindern-neue-website-wwwlandkarte-kinderrech/>

Behindertenhilfe

Bundesteilhabegesetz

Am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat in seiner 952. Sitzung das Bundesteilhabegesetz beschlossen. Mit der Reform wird die Eingliederungshilfe in den kommenden Jahren in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch überführt und soll so dem Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen mehr Geltung verschaffen.

Wer Eingliederungshilfeleistungen erhält bestimmt sich weiterhin nach den Regelungen des § 53 Abs. 1 u. 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfeverordnung. Eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll zunächst bis 2023 wissenschaftlich untersucht werden und dann ggf. in Kraft gesetzt werden.

Für die Leistungsberechtigten von Vorteil: die Grenzen für Einkommen und Vermögen werden angehoben. Der Vermögensschonbetrag erhöht sich von 2.600 Euro auf 5.000 Euro, für Erwerbstätige erhöht sich der Vermögensfreibetrag bis 2020 auf rund 50.000 Euro. Der Gleichrang von Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe bleibt bestehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantwortet auf seiner Internetseite häufig gestellte Fragen zum neuen Bundesteilhabegesetz. <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html#collapse537186>

Die sich aus dem Gesetz ergebenden Veränderung werden dort ebenso angesprochen wie die Möglichkeiten unabhängiger Teilhabeberatung. Der neue Behinderungsbegriff, der bis 2023 evaluiert und dann eingeführt werden soll, wird vorgestellt und die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe werden erläutert.

Quelle: BtPrax Newsletter

Aktion der Vinzenz-Konferenzen für Gerechtigkeit und Durchblick

In Deutschland sind Millionen Menschen auf eine Sehhilfe angewiesen. Gesetzlich Krankenversicherte, die eine Brille benötigen, haben aber keinen Anspruch auf Unterstützung für den Kauf einer Sehhilfe. Im Rahmen ehrenamtlicher Besuchsdienste der Vinzenz-Konferenzen wurde deutlich, wie schwierig die Finanzierung einer Brille für Menschen mit wenig Einkommen ist und welche schwerwiegenden Folgen sich daraus für die betroffenen Menschen ergeben können. Die Vinzenz-Konferenzen im Erzbistum Paderborn haben zusammen mit YoungCaritas eine Initiative auf den Weg gebracht, die das ändern möchte. Die Politik soll mit einer Petition konkret auf die Lücke im Hilfesystem aufmerksam gemacht werden. <https://vinzenz-gemeinschaft.de/project/den-durchblick-behalten/>

Sozialraum

Am 04.04.2017 organisiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege die Konferenz "Kommunen in der alternden Gesellschaft - Empfehlungen des Siebten Altenberichts der Bundesregierung". Auf der Konferenz werden die Empfehlungen des Siebten Altenberichts vorgestellt und ihre Umsetzung diskutiert. Der Altenbericht trägt die Überschrift „Sorgen und Mitverantwortung in der Kommune“ und enthält zahlreiche Forderungen zur Stärkung der Sozialraumorientierung. Weitere In-formationen über die Konferenz und den Siebten Altenbericht finden Sie unter www.siebter-altenbericht.de

Quelle: Informationsservice SRO

Alte Menschen

22. Gerontopsychiatrisches Symposium am 05. April 2017

"Etwas besseres als den Tod finden wir überall" - Wege aus der Altersdepression - Auf den ersten Blick passen sie gut zusammen, die beiden Begriffe - "Alter" und "Depression". So gut, dass es unter Medizineren viele Jahre üblich war, von "Altersdepression" oder "Involutionen-depression" zu sprechen - als ob es sich quasi von selbst erklärte, dass man im Alter immer schwächer, hilfloser und damit depressiver wird. Inzwischen weiß man, dass das so nicht stimmt. In der Tat sind nach neueren Untersuchungen die meisten alten Menschen durchaus zufrieden mit sich, ihren Möglichkeiten und ihrem Umfeld. Depression im Alter ist also nicht naturgegeben. Wenn trotzdem Depressionen die zweithäufigste psychische Erkrankungsgruppe im höheren Lebensalter ist, dann hat das vielleicht etwas mit der mangelhaften Wertschätzung älterer Menschen zu tun, die nicht mehr so leistungsfähig, angepasst und ansehnlich sein können wie Jüngere.

Das 22. Gütersloher Gerontopsychiatrische Symposium beschäftigt sich damit, warum alte Menschen depressiv werden können, wie sich Depression für einen Betroffenen anfühlt, was für die Angehörigen den Umgang mit Depression so schwer macht, auf welche Weise Demenz und Depression zusammenhängen und was Therapeuten tun können, um den Betroffenen aus dem "Tal der Tränen" wieder herauszuhelfen. Auch auf "depressive Behandlungsteams" in Kliniken und Heimen, die immer wieder die Schwierigkeit der Arbeit in den Vordergrund stellen, statt selbst nach geeigneten Lösungen zu suchen, wird der Blick gerichtet. Aber für Teams wie für Patienten gilt: Depression ist eine ernste Angelegenheit - aber man kann sie behandeln und überwinden.

https://www.lwl.org/LWL/Gesundheit/psychiatrieverbund/K/lwl_klinik_guetersloh/service/veranstaltungen/

Pflegestärkungsgesetz III

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III, das wie das Bundesteilhabegesetz im vergangenen Monat den Bundesrat passiert hat, hat die gesetzliche Pflegeversicherung einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument erhalten. Vor allem Menschen mit einer Demenz sollen von den Neuregelungen profitieren, werden ihre Beeinträchtigungen doch nun besser abgebildet. Die bisherigen Pflegestufen wurden von fünf Pflegegraden abgelöst.

Wer am 31.12.2016 Leistungen der Pflegeversicherung erhalten hat, muss keinen neuen Antrag stellen, die Leistungsbezieher werden den neuen Pflegegraden zugeordnet. In diesem Zusammenhang besteht Besitzstandswahrung, d.h. Leistungsbezieher dürfen durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als vorher.

Die von den Pflegekassen ergehenden Bescheide sind von den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern mit entsprechendem Aufgabenkreis auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Bei falscher Überleitung oder fehlerhaft erstellten Bescheiden ist fristgemäß Widerspruch einzulegen, um den Bescheid nicht rechtskräftig werden zu lassen.

Die Überleitung von den Pflegestufen in die Pflegegrade wird wie folgt vorgenommen:

Ohne zusätzlich erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe I - Pflegegrad 2

Pflegestufe II - Pflegegrad 3

Pflegestufe III - Pflegegrad 4 oder 5

Mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Pflegestufe 0 - Pflegegrad 2

Pflegestufe I - Pflegegrad 3

Pflegestufe II - Pflegegrad 4

Pflegestufe III - Pflegegrad 5

Bundesgesundheitsminister Gröhe geht von Mehrausgaben von ca. fünf Milliarden Euro jährlich aus, die durch die Reform entstehen.

Quelle: BtPrax Newsletter

Neue Regelsätze ab 1.1.2017

Ab 1. Januar 2017 gelten folgende Regelsätze in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

- Regelbedarfsstufe 1: 409 Euro (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Stufe 2 gilt)
- Regelbedarfsstufe 2: 368 Euro (erwachsene Personen, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt)
- Regelbedarfsstufe 3: 327 Euro (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt [Unterbringung in einer stationären Einrichtung])
- Regelbedarfsstufe 4: 311 Euro (Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Regelbedarfsstufe 5: 291 Euro (Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Regelbedarfsstufe 6: 236 Euro (Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)

Kooperationen – andere Verbände

BAGFW

Barbara Dannhäuser von der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM hat ab 1.1.2017 die Leitung der AG Betreuungsrecht der BAGFW übernommen.

Für 2017 plant die BAGFW einen erneuten Fachtag für das Betreuungswesen. Er wird am 18. Oktober in Kassel stattfinden. Weitere Infos folgen.

In beiden aktuellen Forschungsvorhaben des BMJV sind Vertreterinnen der BAGFW in den wissenschaftlichen Beiräten aktiv: Barbara Dannhäuser im Beirat zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ und Sabine Weisgram, AWO im Beirat zum Erforderlichkeitsgrundsatz und der Schnittstelle zur Sozialhilfe.

BAGüS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat ihre Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl „Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ überarbeitet. Die Empfehlung enthält u. a. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Die BAGüS fordert die Justizverwaltungen der Länder angesichts zunehmender Zahlen von Betreuten mit Migrationshintergrund dazu auf, anfallende Dolmetscherkosten zu übernehmen.
- Förderung des Ehrenamts in der Betreuung durch die Möglichkeit von "Tandem-Betreuungen" von Vereinsbetreuern und ehrenamtlichen Betreuern.
- Die Empfehlung stellt heraus, dass die Berücksichtigung von Wunsch und Wohl der betreuten Person nur durch ausreichend häufige und regelmäßige Kontakte zu gewährleisten ist. Aus diesem Grund sei die "übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem Betreuer" zu vermeiden.
- Bei der Eignungsbeurteilung durch die Betreuungsbehörde sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch die Beschäftigung von Hilfskräften und die Delegation von Betreueraufgaben zu berücksichtigen.

Sie finden die Empfehlung als Download auf der Homepage des LWL: <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/veroeffentlichungen/empfehlungen>

BuKo – Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) hat einen neuen Geschäftsführer. Der langjährige Geschäftsführer, Alex Bernhard, hat zum Jahreswechsel die Aufgaben an seinen Nachfolger Erich Meyer aus Magdeburg übergeben. Die Geschäftsstelle der BuKo wechselt damit zum Betreuungsverein Oschersleben e.V. Lindenstr. 4, 39387 Oschersleben, Telefon 03949 51343 18

BGT – Betreuungsgerichtstag e.V.

Der BGT hat eine Stellungnahme zum dem Referentenentwurf vom 14.12.2016 eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten abgegeben.

Am 22. Februar 2017 veröffentlichte der BGT anlässlich 25 Jahre Betreuungsrecht eine Pressemeldung „Wir brauchen einen besseren Erwachsenenschutz“. Das wird deutlich im Interview mit Professorin Dr. Gisela Zenz, Frankfurt, die das Betreuungsrecht maßgeblich mitarbeitet hat, und Peter Winterstein, dem Vorsitzenden des BGT.

www.bgt-ev.de

BdB – Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

Die diesjährige Jahrestagung des BdB findet vom 27.-29. April in Dresden-Radebeul statt.
www.bdb-ev.de

BVfB – Bundesverband freier Berufsbetreuer

Der 7. Tag der freien Berufsbetreuer unter dem Thema „Professionalisierung und Standardentwicklung“ fand vom 11.11.2016 bis 12.11.2016 in Erkner statt. In einer entsprechenden Meldung betonte der Vorsitzende des BVfB, die Notwendigkeit, rechtliche Betreuung als gesetzlich geregelten Beruf auf hohem Qualifikationsniveau zu installieren.
www.bvfbev.de

Deutscher Verein

Der Deutsche Verein bereitet eine Überarbeitung der Arbeitshilfe „Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“ vor.

Verbandetreffen „Kasseler Forum“

Schwerpunktt Themen in der Arbeit des Kasseler Forums ist die finanziell angespannte Situation der Betreuungsvereine, die Arbeit in den Forschungsvorhaben des BMJV und die Transparenz von Betreuungsverfahren.

Im November 2016 wurden alle Schließungen von Betreuungsvereinen seit 2013 erfasst und diese mit einem Begleitschreiben des BGT an das BMJV und Landesjustizministerien weitergeleitet. Auf der Internetseite des BGT gibt es eine Rubrik des Kasseler Forum mit Veranstaltungen und Arbeitsmaterialien für die politische Arbeit (Positionspapiere, Antworten aus den Landesministerien, Gehaltberechnungen für Vereinsbetreuer usw.).

http://www.bgt-ev.de/kasseler_forum.html

Veranstaltungen

Fachtagungen / Veranstaltungen

11. Württembergischer BGT

„25 Jahre Betreuungsrecht – Anspruch und Wirklichkeit“
10. März 2017 in Ravensburg

30. West-BGT

„Sand im Getriebe – Blockaden im Betreuungsalltag!“
14. März 2017 in Bochum

22. Gütersloher Gerontopsychiatrisches Symposium,

„Etwas Besseres als den Tod finden wir überall“ – Wege aus der Depression im Alter
Mittwoch, 05. April 2017, Stadthalle Gütersloh

Fachtagung "Auswirkungen Bundesteilhabegesetz" des CBP

6./7. April 2017 in Papenburg

Tagung des DV „Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe, wie geht das?“

11.-12.05.2017 in Berlin

10. BGT Mitte

13. Juli 2017 im Kasseler Rathaus

5. BGT Sachsen-Anhalt

25. und 26. August 2017 in der Hochschule Magdeburg-Stendal

13. BGT Nord

28. September 2017 in Kiel

6. Bayerischer BGT

„Betreuung und Medizin – eine spannende Schnittmenge
- Ansätze für eine gelingende Zusammenarbeit“

09. Oktober 2017 in Regensburg

Fachtag Betreuungsrecht des Deutschen Vereins

11.11.2017 in Braunschweig

Fortbildungen

werden in der Regel über die **Diözesancaritasverbände** angeboten.

Eine Auswahl an Fortbildungen bei anderen Organisationen in nächster Zeit finden Sie hier:

Verschiedene Seminare für Berufsbetreuer

Weinsberger Forum (Internetseite beim Redaktionsschluss nicht erreichbar)

www.weinsberger-forum.de

Interkulturelle Kompetenz in der Betreuung von Migrantinnen und Migranten

24.04.2017, Stuttgart

Referent: Krischan Johannsen, Stuttgart

Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Systemsprenger

Über psychisch Kranke, die aus dem Versorgungssystem fallen

12./13. Mai 2017 in Köln

Referent: Dr. Klaus Gérard Nouvertné

Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Die Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz

12.-14.06.2017, Freiburg

Referent: Roland Rosenow, DCV

Veranstalter: Fortbildungsakademie Caritas www.fak-caritas.de

Konflikte in Teams - Die Streitkultur im Team verbessern

27.-29.06.2017, Mülheim

Referentin: Corinna Kaufhold, Dipl.-Juristin, Mediatorin, Konfliktberaterin

Veranstalter: Paritätische Akademie NRW www.paritaetische-akademie-nrw.de

Burnout-Prophylaxe

Den Spaß an der Arbeit bewahren
29./30.06.2017 in Weimar
Referent: Dr. med. Manuel Rupp
Veranstalter: DGSP e.V. www.psychiatrie.de/dgsp

Betreuung und Steuerrecht

17.10.2017, Schloß Flehingen
Referent: Horst Deinert, Duisburg
Veranstalter: KVJS Stuttgart www.kvjs.de

Fachtagung Angststörungen

30.11.2017 in Köln
Referentin: Prof. Dr. Tanja Hoff, Psychologische Psychotherapeutin, Köln
Veranstalter: SKF Gesamtverein e.V. www.skf-zentrale.de

Materialien

Broschüren

Arbeitshilfe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer

Ordner mit Erläuterungen zum Betreuungsrecht, Checklisten und Musterbriefen. Die Neuauflage der Arbeitshilfe der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM ist zu beziehen/bestellen über die Internetseiten des SKM Bundesverband www.skmev.de und www.kath-betreuungsvereine.de

Arbeitshilfe Betreuungsassistentz

Kleine Arbeitshilfe beim Ausbau der Delegationsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer in den Betreuungsvereinen.

Download: <http://kath-betreuungsvereine.de/wp-content/uploads/2013/11/Arbeitshilfe-Betreuungsassistentz.pdf>

Wer wir sind und was wir tun

Broschüre über die Arbeit der Betreuungsvereine der Caritas, SkF und SKM. Zu bestellen über www.skmev.de oder www.kath-betreuungsvereine.de

Notfall-Karte der katholischen Betreuungsvereine

Hinweiskarte im Scheckkartenformat als Werbematerial zu bestellen unter www.kath-betreuungsvereine.de

Gesundheitskompetenz - Verständlich informieren und beraten

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderte Broschüre der Uni Bielefeld:

<http://bit.ly/2l0ARXA>

Ratgeber Demenz des Bundesministeriums für Gesundheit, Broschüre

Informationen für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMG/_2929.html?nn=670290

Praxishilfe Moderation ethischer Fallbesprechung des Erzbistums Köln

<http://bit.ly/2kwVf49>

Hilfreiche Internetseiten fürs Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung

Diesmal etwas zum Thema Bundesteilhabegesetz

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz_node.html
alles rund um das BTHG

<https://www.aktion-mensch.de/magazin/gesellschaft/bundesteilhabegesetz.html>
Infos der Aktion Mensch

<http://www.der-paritaetische.de/nc/fachinfos/artikel/news/handreichung-zum-bundesteilhabegesetz/>
Handreichung zum Bundesteilhabegesetz der Parität

<https://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/mit-bestimmen/Downloads/Bundes-Teilhabegesetz-LS.pdf>
von der Lebenshilfe in leichter Sprache

Literaturhinweise / Medienhinweise

7. Altenbericht

"Sorge und Mitverantwortung in der Kommune - Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften"
Bundesanzeigerverlag

Unterbringungsrecht in der Praxis *neu*

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht
Ulrich Engelfried
Bundesanzeigerverlag

Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht

Georg Dodegge, Andreas Roth
Bundesanzeigerverlag

Steuerung in der Behindertenhilfe

Das Bundesteilhabegesetz und seine Folgen
Deutscher Verein

Zeitschriften

neue caritas

www.caritas.de

Btprax

Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger.de

Sozialcourage

Zeitschrift für freiwillig Engagierte und ehrenamtlich Interessierte
DCV, Tel.: 0761/200-416, Email: bernhard.seiterich@caritas.de

Interessante Newsletter

Betreuungsrechtliche Praxis - Newsletter der Btprax www.btprax.de

BGT Newsletter - des Betreuungsgerichtstag e.V. www.bgt-ev.de

Digital bewegt – der neue Caritas digital Newsletter www.caritas-digital.de

Theologie und Ethik – newsletter der Arbeitsstelle Ethik im DCV alexis.fritz@caritas.de

Nächster Erscheinungstermin des BtG-Infobriefes

Juni 2017



IMPRESSUM:

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 233948-0

E-Mail: skm@skmev.de

Telefax: 0211 233948-72

Internet: www.skmev.de

Redaktion: Barbara Dannhäuser

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Registernummer VR 3385 eingetragen.

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Generalsekretär Stephan Buttgerit oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der SKM ist Mitglied im Deutschen Caritasverband.

Disclaimer

Der BtG-Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt; eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann jedoch nicht garantiert werden. Der BtG-Infobrief enthält Verknüpfungen zu externen Websites ("externe Links"). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Setzen der externen Links bedeutet nicht, dass sich der SKM die hinter dem Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die SKM-Bundesgeschäftsstelle hat bei der erstmaligen Verknüpfung der externen Links überprüft, ob etwaige Rechtsverstöße bestehen. Zu diesem Zeitpunkt waren keine Rechtsverstöße ersichtlich. Der SKM hat jedoch keinerlei Einfluss auf die zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der verknüpften Seiten.